

Christopher May
Margaretenweg 25
8055 Zürich

KR-Nr. 64/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend verursachergerechten Kostenverteiler des öffentlichen Verkehrs

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger des Kantons Zürich stelle ich gestützt auf Art. 29, Abs. 3, Ziff. 2 der Kantonsverfassung folgenden

Antrag:

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 ist dahingehend abzuändern, dass die Aufteilung der Gemeindebeiträge (§ 27) nach einem Schlüssel erfolgt, welcher nicht nur die Steuerkraft und das Verkehrsangebot, sondern auch den Wohnort der in der Hauptverkehrszeit beförderten Personen berücksichtigt.

Begründung:

Der heutige, vom Regierungsrat aufgrund von § 27 des Personenverkehrsgesetzes festgelegte Kostenverteiler, stützt sich hauptsächlich auf das Verkehrsangebot innerhalb einer Gemeinde. Dieses Verkehrsangebot wird in der Anzahl von Abfahrten eines Verkehrsmittels ab einer Haltestelle oder einem Bahnhof quantifiziert.

Dies führt dazu, dass die Stadt Zürich aufgrund ihres, auf städtische Verhältnisse ausgerichteten, dichten Verkehrsnetzes mehr als 60% der auf die Gemeinden verteilten Kosten zu tragen hat.

Diese Belastung ist für Steuerzahler der Stadt Zürich nicht weiter tragbar und sie steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, den die Stadtbevölkerung aus der Dichte des Verkehrsnetzes zieht.

Nachdem die Regierung des Kantons Zürich offensichtlich nicht bereit ist, den Kostenverteiler einer Revision zu unterziehen (Antwort auf Anfrage KR-Nr. 347/1994), erscheint mir der von der Verfassung vorgezeichnete Weg über eine Einzelinitiative als zweckmässig.

Ich bitte Sie, meine Initiative zu unterstützen!

Zürich, 6. März 1995

Mit freundlichen Grüssen
Christopher May

